Synopse zum Ref-Entwurf des BMJ vom 18.7.2012 (Betreuungsrecht) - E. Ewers

Bislang gültiger Text

neu vorgeschlagener Text (Ref-Entwurf 18.7.2012)

(Artikel 1) FamFG:

§ 279 Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

- (1) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören.
- (2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

- (3) Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (4) Das Gericht hat im Fall einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für einen Minderjährigen (§ 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den gesetzlichen Vertreter des Betroffenen anzuhören.

§ 280 Einholung eines Gutachtens

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung

§ 279 Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

- (1) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören.
- (2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:

- 1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
- Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit und
- 4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.
- (3) Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (4) Das Gericht hat im Fall einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für einen Minderjährigen (§ 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den gesetzlichen Vertreter des Betroffenen anzuhören.

§ 280 Einholung eines Gutachtens

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

- (2) Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen.
- (3) Das Gutachten hat sich auf folgende Bereiche zu erstrecken:
- 1. das Krankheitsbild einschließlich der Krankheitsentwicklung,
- 2. die durchgeführten Untersuchungen und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse,
- 3. den körperlichen und psychiatrischen Zustand des Betroffenen,
- 4. den Umfang des Aufgabenkreises und
- 5. die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

§ 293 Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

- (1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die Vorschriften über die Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend.
- (2) Einer persönlichen Anhörung nach § 278 Abs. 1 sowie der Einholung eines Gutachtens oder ärztlichen Zeugnisses (§§ 280 und 281) bedarf es nicht.
- 1. wenn diese Verfahrenshandlungen nicht länger als sechs Monate zurückliegen oder
- 2. die beabsichtigte Erweiterung nach Absatz 1 nicht wesentlich ist.

Eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers liegt insbesondere vor, wenn erstmals ganz oder teilweise die Personensorge oder eine der in § 1896 Abs. 4 oder den §§ 1904 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Aufgaben einbezogen wird.

(3) Ist mit der Bestellung eines weiteren Betreuers nach § 1899 des Bürgerlichen

auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

- (2) Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Ergebnis einer Anhörung nach § 279 Absatz 2 Satz 2 hat der Sachverständige zu berücksichtigen, wenn es ihm bei Erstellung seines Gutachtens vorliegt.
- (3) Das Gutachten hat sich auf folgende Bereiche zu erstrecken:
- 1. das Krankheitsbild einschließlich der Krankheitsentwicklung,
- 2. die durchgeführten Untersuchungen und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse,
- 3. den körperlichen und psychiatrischen Zustand des Betroffenen,
- 4. den Umfang des Aufgabenkreises und
- 5.die voraussichtliche Dauer der Maßnahme

§ 293 Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

- (1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die Vorschriften über die Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend. Das Gericht hat die zuständige Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.
- (2) Einer persönlichen Anhörung nach § 278 Abs. 1 sowie der Einholung eines Gutachtens oder ärztlichen Zeugnisses (§§ 280 und 281) bedarf es nicht,
- 1. wenn diese Verfahrenshandlungen nicht länger als sechs Monate zurückliegen oder
- 2. die beabsichtigte Erweiterung nach Absatz 1 nicht wesentlich ist.

Eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers liegt insbesondere vor, wenn erstmals ganz oder teilweise die Personensorge oder eine der in § 1896 Abs. 4 oder den §§ 1904 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Aufgaben einbezogen wird.

(3) Ist mit der Bestellung eines weiteren

Gesetzbuchs eine Erweiterung des Aufgabenkreises verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 294 Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

- (1) Für die Aufhebung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers oder des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die §§ 279 und 288 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (2) Hat das Gericht nach § 281 Abs. 1 Nr. 1 von der Einholung eines Gutachtens abgesehen, ist dies nachzuholen, wenn ein Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises erstmals abgelehnt werden soll.
- (3) Über die Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

Betreuers nach § 1899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erweiterung des Aufgabenkreises verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 294 Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

- (1) Für die Aufhebung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers oder des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gilt § 279 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 288 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Das Gericht hat die zuständige Behörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.
- (2) Hat das Gericht nach § 281 Abs. 1 Nr. 1 von der Einholung eines Gutachtens abgesehen, ist dies nachzuholen, wenn ein Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises erstmals abgelehnt werden soll.
- (3) Über die Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 295 Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

- (1) Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend. Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat.
- (2) Über die Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 295 Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

(1) Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend. Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat.

Das Gericht hat die zuständige Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.

(2) Über die Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

(Artikel 2) Betreuungsbehördengesetz: **§ 4** § 4 (1) Die Behörde informiert und berät über Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Betreuer über andere Hilfen, bei denen insbesondere auch bei der Erstellung des kein Betreuer bestellt wird. Betreuungsplans. (2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird. Die Behörde arbeitet bei der Vermittlung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen. (3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans. **§** 5 § 5 Die Behörde sorgt dafür, daß in ihrem Bezirk ein Die Behörde sorgt dafür, daß in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Fortbildung vorhanden ist. Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. § 8 § 8 Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnah-Dies gilt insbesondere für die Feststellung des men: Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung 1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall und in den Angelegenheiten der freiwilligen zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Gerichtsbarkeit), Behörde teilt dem Betreuungsgericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen 2. die Aufklärung und Mitteilung des mit. Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie 3. die Gewinnung geeigneter Betreuer. (2) Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Behörde teilt dem

	Betreuungsgericht den Umfang der von dieser Person berufsmäßig geführten Betreuungen mit.
	§ 9 (neu)
	Zur Durchführung der Aufgaben werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.
§ 9	(jetzt) § 10
Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.	Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.

(Artikel 3) BGB: § 1908f Anerkennung als Betreuungsverein § 1908f Anerkennung als Betreuungsverein (1) Ein rechtsfähiger Verein kann als (1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er gewährleistet, dass er 1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter 1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, versichern wird, 2. sich planmäßig um die Gewinnung 2. planmäßig ehrenamtliche Betreuer gewinnt, ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung Bevollmächtigte berät, ihrer Aufgaben berät und unterstützt, 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert, Betreuungsverfügungen informiert, 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht. Mitarbeitern ermöglicht. (2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; (2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen erteilt werden. (3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann (3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen. Anerkennung vorsehen. (4) Die anerkannten Betreuungsvereine können (4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer

Vorsorgevollmacht beraten.

Vorsorgevollmacht beraten.